

Bericht

des

Sozialisierungsausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (165 der Beilagen), betreffend das Gesetz
über die Enteignung von Wirtschaftsbetrieben.



In voller Übereinstimmung mit der Staatsregierung war der Sozialisierungsausschuss überzeugt, daß zur Durchführung des Grundgesetzes über die Sozialisierung vor allem die Erlassung eines Enteignungsgesetzes notwendig sei, das allgemein verbindliche Bestimmungen über das Enteignungsverfahren und die materiellen Grundlagen dieses Verfahrens enthalten müsse. Es schien jedoch dem Ausschusse von vornherein klar zu sein, daß die Vergesellschaftung einzelner Produktionszweige sich nach so verschiedenen praktischen Voraussetzungen vollziehen werde, daß für jedes in Betracht kommende Produktionsgebiet eine genaue, alle speziellen Erfordernisse dieses Wirtschaftszweiges berücksichtigende Normierung unerlässlich sein werde. Da nun eine solche Normierung in jedem Falle Verfügungen erfordert, die in Privatrechte tief eingreifen, unter Umständen Ausnahmen von geltenden Gesetzesbestimmungen erheischen, die im vorhinein gar nicht ermessen werden können, so kam der Ausschuss zur Überzeugung, daß auch die Vergesellschaftung einzelner Wirtschaftsgebiete nicht ohneweiters dem Beschlusse der Staatsregierung überlassen, sondern nur durch Gesetze durchgeführt werden könne. Von dieser Überzeugung ausgehend, konnte daher der Ausschuss ohne Preisgebung der durch das Grundgesetz über die Sozialisierung geschaffenen Rechtslage ohneweiters jenen zahlreichen, von mannigfachen Interessentenkreisen geäußerten Wünschen Rechnung tragen, die an die Stelle einer der Staatsregierung eingeräumten allgemeinen Ermächtigung eine durch Gesetze erfolgende genaue Umschreibung des Umsanges der Sozialisierung anstrebten.

Der vom Ausschus mit vielfachen Abänderungen der ursprünglichen Vorlage nunmehr vorgelegte Gesetzentwurf verweist daher die Enteignung einzelner oder aller Unternehmungen eines Wirtschaftszweiges an die Erlassung von Sondergesetzen, von denen eines, das Gesetz über die Enteignung von Unternehmungen durch die Gemeinden, der Nationalversammlung bereits vorgelegt und dem Sozialisierungsausschuss zugewiesen wurde, weitere aber nach einer in der Nationalversammlung abgegebenen Erklärung der Staatsregierung in Vorbereitung begriffen sind.

Aus dieser wesentlichen Einschränkung des Rechtsgebietes, das durch das vorliegende Gesetz zu regeln war, ergab sich auch die Möglichkeit, die näheren Bestimmungen über das Maß der Entschädigung den zu erlassenden Sondergesetzen vorzubehalten, so daß im vorliegenden Gesetz nur der rechtliche Umfang der Enteignung, die formellen Maßnahmen, mit denen die Enteignung eingeleitet und durchgeführt werden soll, und das Verfahren zur Feststellung der Entschädigung sowie die Verwendung der Entschädigungssumme, namentlich soweit Rechte Dritter in Betracht kommen, zu bestimmen waren. Der Ausschus hielt es aus diesen Gründen für zweckmäßig, die Gliederung des Gesetzes seiner nunmehr eingeschränkten Bestimmung anzupassen. Der Ausschus war auch nicht im Zweifel darüber, daß die beabsichtigte Sozialisierung mancher Wirtschaftszweige nur im Einvernehmen mit den daran interessierten

251 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Ländern vollkommen gelingen könne. Damit befand sich der Ausschuss mit einer auch in mehreren Ländern geäußerten Auffassung in voller Übereinstimmung. Selbstverständlich ist das Interesse der Länder an der Mitwirkung bei der Vergesellschaftung von Wirtschaftszweigen in den einzelnen in Betracht kommenden Produktionszweigen und ebenso in den einzelnen Ländern nach Maßgabe der besonderen Umstände sehr verschieden. Es müßte daher den Sondergesetzen überlassen werden, nähere Bestimmungen darüber aufzunehmen, inwieweit bei der Enteignung einzelner Wirtschaftszweige das Einvernehmen mit den Ländern herzustellen sein wird. Dieser Grundsatz wurde schon im § 1 des Gesetzes festgelegt.

Die von mehreren Mitgliedern des Ausschusses gewünschte vollständige Trennung rein formeller, das Verfahren regelnder und materiellrechtlicher Bestimmungen erwies sich ohne die Gefahr einer übermäßigen Ausführlichkeit und unnötiger Wiederholungen im Gesetze als undurchführbar. Der Ausschuss wollte dieser Gefahr um so mehr ausweichen, als es sich um Bestimmungen handelt, die für breite Massen von in der Wirtschaft tätigen Personen von der größten Bedeutung sind und daher auch ihrem Verständnis zugänglich bleiben sollen.

Im einzelnen hat der Ausschuss die Bestimmungen der Vorlage der Staatsregierung nach Möglichkeit unverändert übernommen und nur dort Abänderungen vorgenommen, wo die geänderten Grundlagen des Gesetzes solche erforderten. Zunächst wurde im § 1 die Frage der Entschädigung grundsätzlich dahin geregelt, daß die einzelnen Enteignungsgesetze genaue Bestimmungen darüber zu enthalten haben. Gegenüber der mit besonderer Beharrlichkeit immer wieder erhobenen Beschwerde, daß die Ankündigung einer umfassenden Sozialisierungsaktion ohne nähere Umschreibung ihrer Grundlagen jede Neigung zur Vornahme auch notwendiger Investitionen und zur Gründung neuer Betriebe störe, wurde im § 1 schon jetzt festgestellt, daß solche nach der Erlassung des Grundgesetzes über die Sozialisierung vorgenommene Investitionen unter Berücksichtigung angemessener Abschreibungen voll zu vergüten sind. Diese Zusicherung machte aber auch die Ergänzung notwendig, daß Maßnahmen, die nur in der Absicht stattfinden, die Grundlage für eine Erhöhung der gebührenden Entschädigung zu erzielen, nicht vergütet werden.

Die im § 2 vorgesehene Enteignung selbstständiger Teile einer Unternehmung bezieht sich nach dem Wortlaut des § 2, Absatz 2, der als Teile der Unternehmung Betriebe, Berechtigungen usw. bezeichnet, nicht auf bloße Hilfsbetriebe, sondern auf einzelne im Rahmen einer Gesamtunternehmung geführte selbstständige Betriebe. Der Möglichkeit, daß durch die Lösung solcher Betriebe aus einer Gesamtunternehmung für diese vermögensrechtliche Nachteile entstehen, wurde durch die Feststellung der Vergütungspflicht für solche Schäden Rechnung getragen.

Der geänderten Grundlage des Gesetzes entsprach es, diegliederung in die beiden ursprünglichen Abschnitte fallen zu lassen und es wurde als § 3 der § 8 der ursprünglichen Vorlage aufgenommen und daran die Folge jener Bestimmungen geknüpft, die sich mit dem Verfahren beschäftigen.

Bei der Ordnung des Verfahrens ergab sich eine Reihe streitiger Rechtsfragen, die in den meisten Fällen durch Kompromiß zwischen den widersprechenden Auffassungen entschieden wurden. Die lebhaftesten Meinungsverschiedenheiten bestanden in bezug auf den Zeitpunkt des Überganges der Haftung vom Enteigneten auf den Übernehmer. Es wurde namentlich mehrfach verlangt, daß mit der Zustellung des Enteignungsbeschlusses nicht nur die Verwaltung, sondern auch die Haftung für diese Verwaltung auf den Übernehmer oder die im Interesse des künftigen Übernehmers verfügende Behörde übergehe, so daß für den Übergang von Nutzungen und Lasten der Tag der Zustellung des Enteignungsbeschlusses als Stichtag zu gelten hätte. Die Erwägung aller aus dieser Auffassung sich ergebenden praktischen Folgen führte zur Überzeugung, daß eine solche Ordnung des Verhältnisses zwischen Enteignetem und Übernehmer nicht möglich sei, und es wurde deshalb im wesentlichen an den Grundauffassungen der ursprünglichen Vorlage festgehalten, wobei den zahlreichen aus der Mitte des Ausschusses geäußerten Sonderwünschen in vielen Richtungen Rechnung getragen und monatlich eine bestimmte Fixierung jener Momente im Enteignungsverfahren, an die sich wichtige Rechtsfolgen knüpfen, vorgenommen wurde. Eine nicht unwesentliche Abänderung erfuhr auch der alte § 7 und nunmehrige § 10 der Vorlage. Die Unmöglichkeit einer einheitlichen für alle Fälle geeigneten Festlegung der Form für die nach Wahl des Übernehmers dem Enteigneten zu gewährenden Teilschuldverschreibungen machte es notwendig, die Normierung eines bestimmten Zinsensatzes und der Verpflichtung zur Übergabe der Teilschuldverschreibungen zum Nennwert auszuhalten. Die Entscheidung darüber wird durch ein Sondergesetz erfolgen müssen.

Das Verfahren vor dem Schiedsgerichte erfuhr manigfache Abänderungen und namentlich wurde dabei auch dem Wunsche nach ausreichendem Schutz der Gläubiger des Enteigneten Rechnung getragen.

251 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3

Einer besonderen Bestimmung bedurfte es auch, um für den Fall, als trotz der Herausgabe des Enteignungsbeschlusses die Enteignung in der vorgeschriebenen Frist nicht durchgeführt wird, die bis dahin getroffenen Maßnahmen unwirksam zu machen und daraus etwa entstandene wirtschaftliche Schäden zu beseitigen.

Um einem mit Recht geäußerten Wunsche Rechnung zu tragen, würde die Gebührenfreiheit auch für die Entscheidungen des Schiedsgerichtes festgesetzt.

Die zu erlassenden Sondergesetze werden alle Fragen zu entscheiden haben, deren Regelung nicht für alle Wirtschaftszweige und für alle Enteignungsfälle einheitlich erfolgen konnte. Namentlich die im Enteignungsbeschlüsse festzusehende Frist für die Durchführung der Enteignung, der jetzt mit Rücksicht auf die Rechtsfolgen des fruchtlosen Ablaufes dieser Frist erhöhte Bedeutung zukommt, wird in den Sondergesetzen zweckmäßig zu bestimmen sein.

Der Sozialisierungsausschuss stellt den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf mit den vom Ausschusse beantragten Änderungen zum Beschluss erheben.“

Wien, 23. Mai 1919.

Hueber,
Obmann.

Dr. Eisler,
Berichterstatter.

Gesetz

vom

über

die Enteignung von Wirtschaftsbetrieben.

Gesetz

vom

über

das Verfahren bei der Enteignung von Wirtschaftsbetrieben.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Vorlage der Staatsregierung:

1. Abschnitt.**Enteignung.****§ 1.**

Die Vergesellschaftung von Wirtschaftsbetrieben durch Enteignung nach dem Gesetze vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 181, kann über Beschluss der Staatsregierung durchgeführt werden

- a) zugunsten des Staates, der Länder oder Gemeinden oder zugunsten von Verbänden dieser Gebietskörperschaften,
- b) zugunsten von gemeinwirtschaftlichen Organisationen (Gesetz vom).

§ 2.

(1) Die Enteignung erfasst die Unternehmung als Ganzes, das ist insbesondere der gesamte Grundbesitz und Bergbaubesitz, die darauf errichteten Bau-

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Antrag des Sozialisierungsausschusses:

§ 1.

(1) Die gemäß § 1, Absatz 2, des Gesetzes vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 181, zu erlassenden Gesetze über die Enteignung von Wirtschaftsbetrieben haben den Gegenstand und Umfang der Enteignung zu bestimmen sowie den Verhältnissen der einzelnen Wirtschaftszweige angepaßte Grundsätze über die Entschädigung festzusetzen. Bei Bewertung der Entschädigung sind die im Rahmen der ordentlichen Geschäftsführung seit 14. März 1919 gemachten Aufwendungen zur Erhaltung und Ausgestaltung der Betriebe oder zur Beschaffung von Betriebsmitteln nach angemessenen Abschreibungen voll zu vergüten, hingegen Verhältnisse nicht zu berücksichtigen, die in der Absicht, eine Erhöhung der Entschädigung zu erzielen, hervorgerufen wurden.

(2) In diesen Enteignungsgesetzen ist zu bestimmen, inwieweit das Einvernehmen mit den Landesverwaltungen herzustellen ist.

§ 2.

(1) Die Enteignung erfasst in der Regel die Unternehmung als Ganzes, das ist insbesondere den gesamten Grund- und Bergbaubesitz, die darauf

251 der Beilagen Konstituierende Nationalversammlung.

5

Vorlage der Staatsregierung:

lichkeiten, die maschinellen und sonstigen Einrichtungen, das gesamte Zubehör, Berechtigungen (Patente, Lizenzen, Konzessionen u. ä.), die vorhandenen Betriebsstoffe, Vorräte und Reserven, die zu Investitions- und sonstigen Zwecken angesammelten Fonds sowie der Gesamtinhalt der rechtlichen, geschäftlichen und finanziellen Beziehungen der Unternehmung.

(2) Einzelne selbständige Teile der Unternehmung (Betriebe, Berechtigungen u. ä.) samt den darauf haftenden oder damit zusammenhängenden Lasten und Verbindlichkeiten können bei der Enteignung der Unternehmung ausgeschaltet werden. Auch kann die Enteignung auf einen oder mehrere selbständige Teile einer Unternehmung beschränkt werden. Auf den wirtschaftlichen Zusammenhang der Gesamtunternehmung und auf die Vermeidung eines aus dessen Zerreizung entstehenden Schadens, insbesondere durch Gefährdung der Versorgung mit Roh- und Hilfsstoffen, ist Bedacht zu nehmen.

§ 3.

(1) Die Entschädigung hat dem Werte der Unternehmung zur Zeit des Enteignungsbeschlusses zu entsprechen.

(2) In der Regel setzt sich die Entschädigung zusammen aus dem Liquidationswert und aus einer nach dem Ertragswert zu berechnenden befristeten Zuschwerte.

a) Der Liquidationswert ist gleich dem gemeinen Werte der einzelnen Vermögensobjekte der Unternehmung. Während des Krieges vorgenommene Investitionen sind nicht einzurechnen, soweit sie bereits abgeschrieben sind; soweit dies nicht geschehen ist, sind sie mit jenem Werte anzusezen, die sie nach dem Urteil von Sachverständigen für die weitere Betriebsführung besitzen. Die seit dem 1. April 1919 gemachten Aufwendungen zur Erhaltung und Ausgestaltung der Unternehmung oder zur Beschaffung von Betriebsstoffen werden nach angemessenen Abschreibungen in barem voll vergütet. Nicht mitzuveranschlagen sind Verhältnisse, die in der Absicht hervorgerufen wurden, um eine Erhöhung der Entschädigung zu erzielen.

b) Der Ertragswert wird aus den Reinerträgernissen der letzten sieben Friedensjahre von der Enteignung in der Weise bestimmt, daß von den sieben Reinerträgernissen das höchste und das niedrigste ausgeschieden, aus den übrigen fünf Reinerträgernissen der Durchschnitt gezogen und mit $12\frac{1}{2}$ vervielfacht wird. Innerhalb der sieben Berechnungsjahre erfolgte

Antrag des Sozialisierungsausschusses:

besindlichen Baulichkeiten, die maschinellen und sonstigen Einrichtungen, das gesamte Zubehör, Berechtigungen (Patente, Lizenzen, Konzessionen u. ä.), die vorhandenen Betriebsmittel, Vorräte und Reserven, die zu Investitions- und sonstigen Zwecken angesammelten Fonds sowie den Gesamtinhalt der rechtlichen, geschäftlichen und finanziellen Beziehungen der Unternehmung.

(2) Einzelne selbständige Teile (Betriebe, Berechtigungen u. ä.) der Unternehmung samt den darauf haftenden oder damit zusammenhängenden Lasten und Verbindlichkeiten können bei der Enteignung ausgeschaltet werden. Auch kann die Enteignung auf einen oder mehrere selbständige Teile einer Unternehmung beschränkt werden. Schäden, die aus der Zerreizung des wirtschaftlichen Zusammenhangs entstehen, sind besonders zu vergüten.

§ 3.

Das Verfahren zur Enteignung von Wirtschaftsbetrieben wird auf Grund der besonderen Enteignungsgesetze (§ 1) durch den Besluß der Staatsregierung auf Enteignung der Unternehmung oder des Betriebes eingeleitet. Dieser Besluß hat auszusprechen, in wessen Eigentum und Verwaltung die Unternehmung übergehen und mit welchem Zeitpunkte die Übernahme geschehen soll. Mit der Durchführung ist der fachlich zuständige Staatssekretär zu betrauen.

251 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Vorlage der Staatsregierung:

Beränderungen des Grundkapitals sind entsprechend zu berücksichtigen. Ertragssteigerungen, die der Unternehmung nachweislich als Folge von Einfuhrabschüttzöllen für ihre Erzeugnisse zugeslossen sind, bleiben außer Anschlag. Bei Unternehmungen, die noch nicht durch sieben Friedensjahre bestanden haben, ist der Ertragswert durch Sachverständige zu erheben, wobei außerordentliche Kriegsgewinne außer Rechnung zu stellen sind.

- e) Wenn der Ertragswert höher ist als der Liquidationswert, bildet dieser Überschuss die Grundlage für eine Zusatzrente, die dem Enteigneten neben dem Entschädigungskapital in der Höhe von 4 vom Hundert des Überschusses auf die Dauer von 20 Jahren zuzukommen hat. Die auf 20 Jahre befristete Rente kann in eine länger währende Rente gleichen Wertes umgerechnet werden.
- (2) Die Staatsregierung ist ermächtigt, im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen besondere Weisungen über die Berechnung der Entschädigung bei den einzelnen Wirtschaftszweigen zu erlassen.

§ 4.

(1) Bei Aktiengesellschaften kann die Enteignung auch durch Übernahme von Aktien stattfinden, bei deren Wertbestimmung von den im § 3 festgelegten Grundsätzen auszugehen ist.

(2) Bei der Enteignung von Wohngebäuden und von landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Nebenbetrieben, die mit einer industriellen Unternehmung eine wirtschaftliche Einheit bilden, wird die Entschädigung gemäß den Bestimmungen des § 3 ermittelt. Die Berechnung der Entschädigung bei selbständigen Wohngebäuden und selbständigen landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betrieben wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Antrag des Sozialisierungsausschusses:

§ 4.

(1) Der Beschluss ist dem Enteigneten sofort zu zustellen und in den amtlichen Blättern kundzumachen. Auch nach der Zustellung haben der Unternehmer und die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen die Verwaltung und den Betrieb der Unternehmung mit der Umficht und Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes weiterzuführen. Änderungen und Erweiterungen der Anlagen, Vertragsabschlüsse und finanzielle Transaktionen, welche über den Bereich des regelmäßigen Geschäftsbetriebes hinausgehen oder eine dauernde Belastung begründen, dürfen ohne Zustimmung des Übernehmers nicht mehr vorgenommen werden.

(2) Veräußerungen oder dingliche Belastungen von Eigenschaften, Bergbauberechtigungen und bücherlich eingetragenen Rechten, die nach Kundmachung des Enteignungsbeschlusses vorgenommen werden, sind nur gültig, wenn die Zustimmung des Übernehmers erteilt wird.

(3) Erforderlichenfalls sind nach der Zustellung des Beschlusses der Geschäftsleitung ein oder zwei Vertrauensmänner beizugeben, die vom zuständigen Staatssekretär im Einvernehmen mit dem Übernehmer zu bestellen sind. Diese haben die Interessen des Übernehmers ohne Hemmung des Geschäftsbetriebes zu wahren.

251 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

7

Vorlage der Staatsregierung:

§ 5.

(1) Der Übernehmer hat, wenn die Beteiligten nicht etwas anderes vereinbaren, in Anrechnung auf die Entschädigungssumme zu übernehmen:

- die Lasten, die auf den zur enteigneten Unternehmung gehörigen Sachen und Rechten haften, soweit sie in deren Liquidationswert (§ 3, §. 2 a) Deckung finden,
- alle zur Unternehmung gehörigen Schulden, soweit sie in der Entschädigungssumme nach Abzug der in a) bezeichneten Verbindlichkeiten Deckung finden.

(2) Reicht die Entschädigungssumme zur Deckung aller dieser Ansprüche nicht hin, so sind zunächst die unter a) genannten Ansprüche nach ihrer Rangordnung zu decken. Der Rest der Entschädigungssumme entfällt verhältnismäßig auf die nicht zum Zuge gelangten Ansprüche der in a) bezeichneten Art und auf die übrigen Schulden, soweit diese Ansprüche und Schulden zur Unternehmung gehören.

(3) Mit der Übernahme einer Verbindlichkeit durch den Übernehmer wird der bisherige Schuldner frei.

(4) Dingliche Rechte, die im Liquidationswerte der haftenden Sache nicht Deckung finden, erlöschen.

(5) Der Übernehmer haftet ohne Rücksicht auf die Höhe der Entschädigungssumme für die Verbindlichkeiten, die nach Fällung des Enteignungsbeschlusses bis zur Übernahme der Unternehmung im Rahmen der ordnungsmäßigen Geschäftsführung oder mit Zustimmung des zuständigen Staatssekretärs eingegangen worden sind (§ 9, Absatz 1).

(6) Wird als Entschädigung auch eine Rente geleistet (§ 2, Absatz 2, c), so ist sie zum Zwecke der Berechnung, wie weit die Entschädigungssumme zur Deckung der Schulden hinreicht, zu kapitalisieren. Nähere Vorschriften werden durch Vollzugsanweisung erlassen.

§ 6.

(1) Ist ein zweiseitiger Vertrag vom Enteigneten und dem anderen Teile noch nicht oder nicht vollständig erfüllt, so tritt der Übernehmer in den Vertrag ein; er kann aber den Eintritt ablehnen, wenn der Vertrag nicht in der ordentlichen Geschäftsführung begründet war oder zu dem Zweck eingegangen wurde, um einem Dritten auf Kosten der Unternehmung nicht gerechtfertigte Vorteile zuzuwenden.

(2) Die mit den Arbeitern und Angestellten mündlich oder schriftlich abgeschlossenen Dienst- und Arbeitsverträge gehen unter Aufrechthaltung aller hieraus entspringenden Rechte und Pflichten auf den

Antrag des Sozialisierungsausschusses:

§ 5.

Der Beschluss auf Enteignung ist den zuständigen Gerichten behufs Anmerkung in den öffentlichen Büchern und, wenn die Firma im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist, in diesem Register, erforderlichenfalls auch dem Patentamte behufs Anmerkung im Patentregister mitzuteilen.

§ 6.

(1) Sofort nach Zustellung des Enteignungsbeschlusses sind mit dem Enteigneten Verhandlungen behufs gültlicher Einigung, insbesondere über den Umfang der Enteignung sowie die Entschädigung, einzuleiten. Der Enteignete hat den hierzu entsendeten Organen auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in den Betrieb, die Bücher und geschäftlichen Aufzeichnungen zu gewähren und alle erforderlichen Nachweisungen zur Verfügung zu stellen (§§ 6 und 7 des Gesetzes vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 181).

(2) Den Gläubigern und jenen Personen, für die auf den zur Unternehmung gehörigen Sachen und

Vorlage der Staatsregierung:

Übernehmer über; doch steht den Dienstnehmern und dem Übernehmer, letzterem jedoch nur gegenüber solchen Angestellten, deren jährliche Gesamtbezüge den Betrag von 30.000 K übersteigen, das Recht zu, innerhalb eines Monates nach Übernahme den Vertrag unter Einhaltung einer einjährigen Frist zu kündigen. Von kürzeren gesetzlichen oder vertragsmäßigen Fristen der Vertragslösung kann beiderseits Gebrauch gemacht werden. Pensionsansprüche und sonstige Ansprüche gleicher Art bleiben gewahrt (§ 5).

§ 7.

(1) Die Abstättung des nach Abzug der übernommenen Verbindlichkeiten verbleibenden Entschädigungskapitals kann nach Wahl des Übernehmers in barem oder in vierprozentigen Teilschuldverschreibungen zum Nennwert geschehen. Auch für die Zusatzrente (§ 3, 3, 2 c) können solche Teilschuldverschreibungen gegeben werden. Nähere Bestimmungen über die Ausgabe dieser Schuldverschreibungen und die hiefür zu bestellenden Sicherheiten sind im Geseze über die gemeinwirtschaftlichen Anstalten und Gesellschaften gemeinwirtschaftlichen Charakters vom getroffen.

(2) Der Enteignete kann die Zahlung des Entschädigungskapitals in barem verlangen, insoweit dies mit Rücksicht auf von ihm zu erfüllende Verpflichtungen im Rahmen des § 5 erforderlich ist.

II. Abschnitt.

Verfahren.

§ 8.

Das Enteignungsverfahren wird eingeleitet durch einen Beschluss der Staatsregierung auf Enteignung der Unternehmung zugunsten eines der in § 1 genannten Übernehmer. Dieser Beschluss hat auszusprechen, in wessen Eigentum und Verwaltung die Unternehmung übergehen und mit welchem Zeitpunkt die Übernahme geschehen soll. In dem Beschluss ist auch der mit dessen Durchführung beauftragte Staatssekretär zu bestimmen.

Antrag des Sozialisierungsausschusses:

Rechten dingliche Rechte und Lasten haften, ist durch öffentliche Bekanntmachungen in den amtlichen Blättern zur Anmeldung ihrer Ansprüche eine Frist von mindestens drei Monaten mit der Wirkung zu setzen, daß nicht rechtzeitig angemeldete Ansprüche gegen den Übernehmer nur insoweit geltend gemacht werden können, als sie ihm bekannt gegeben wurden oder aus den öffentlichen Büchern zu ersehen sind. Auf diese Rechtsfolgen ist in der Bekanntmachung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§ 7.

(1) Über die Entschädigung und die Übernahme der Schulden sowie über Rechtsbestand, Höhe und Rang der für die Übernahme in Betracht kommenden Verbindlichkeiten entscheidet bei Abgang eines Übereinkommens endgültig ein Schiedsgericht mit Rechtswirkung für alle Beteiligten und unter Ausschluß des Rechtsweges.

(2) Das Schiedsgericht wird aus drei Berufsrichtern, von denen einer den Vorsitz führt, und vier sachverständigen Laienrichtern gebildet, die nicht öffentliche Beamte sein dürfen. Von den Berufsrichtern ist je einer dem Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel die enteignete Unternehmung ihren Sitz hat, dem übergeordneten Oberlandesgericht und Obersten Gerichtshofe zu entnehmen. Von den vier Laienrichtern werden zwei durch die Staatsregierung, zwei durch den Enteigneten gewählt. Die Parteien können sich auch durch Rechtsanwälte vertreten lassen.

§ 8.

(1) Wenn die Beteiligten nicht etwas anderes vereinbaren, sind in Anrechnung auf die Entschädigung zu übernehmen:

- die Lasten, die auf den zur enteigneten Unternehmung gehörigen Sachen und Rechten haften, soweit sie in deren vom Schiedsgerichte festzustellenden Schätzwerte Deckung finden,
- alle zur Unternehmung gehörigen Schulden, soweit sie in der Entschädigung nach Abzug der in a) bezeichneten Verbindlichkeiten Deckung finden.

Reicht die Entschädigung mit Ausschluß der besonderen Vergütung nach § 2, Absatz 2 zur Deckung aller dieser Verbindlichkeiten nicht hin, so sind zunächst die unter a) genannten Ansprüche bis zur Höhe des Schätzwertes der haftenden Sache nach ihrer Rangordnung zu decken. Der Rest der Entschädigung entfällt verhältnismäßig auf die zur Unternehmung gehörigen Schulden ein.

251 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

9

Vorlage der Staatsregierung:

Antrag des Sozialisierungsausschusses:

schließlich solcher zur Unternehmung gehöriger Verbindlichkeiten der in a) bezeichneten Art, die im Schätzwert der haftenden Sache nicht Deckung finden.

(2) Wird eine Verbindlichkeit übernommen, so wird der bisherige Schuldner so weit frei, als die Übernahme reicht. Dingliche Rechte, die im Schätzvalue der haftenden Sache nicht Deckung finden, erlöschen.

(3) Der Übernehmer haftet ohne Rücksicht auf die Höhe der Entschädigung für die Verbindlichkeiten, die nach Zustellung des Enteignungsbeschlusses bis zur Übernahme der Unternehmung im Rahmen der ordnungsmäßigen Geschäftsführung oder mit Zustimmung des Übernehmers entstanden sind (§ 4, Absatz 1).

§ 9.

(1) Der Beschluß ist dem Enteigneten sofort mitzuteilen und in den amtlichen Blättern kundzumachen. Auch nach erfolgter Mitteilung hat die Geschäftsführung der enteigneten Unternehmung unter ihrer Haftung deren Verwaltung und Betrieb mit der Umsicht und Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes weiterzuführen. Änderungen und Erweiterungen der Anlagen, Vertragsabschlüsse und finanzielle Transaktionen, welche über den Bereich des regelmäßigen Geschäftsbetriebes hinausgehen oder eine dauernde Belastung begründen, darf die Geschäftsführung ohne Zustimmung des beauftragten Staatssekretärs nicht mehr vornehmen.

(2) Erforderlichenfalls sind gleichzeitig mit der Mitteilung des Beschlusses ein oder zwei Vertrauensmänner des beauftragten Staatssekretärs der Geschäftsführung beizugeben, die ohne Hemmung des Geschäftsbetriebes die Interessen des Übernehmers zu wahren haben. Sie haben gegen Beschlüsse, Handlungen und Unterlassungen, welche diesen zuwiderlaufen, Einspruch zu erheben, über den der beauftragte Staatssekretär in kurzer Frist endgültig entscheidet.

§ 10.

(1) Der Beschluß auf Enteignung ist den zuständigen Gerichten behufs Anmerkung in den öffentlichen Büchern bei den Liegenschaften und Forderungen der Unternehmung und, wenn deren Firma im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist, in diesem Register, erforderlichenfalls auch dem Patentamte behufs Anmerkung im Patentregister mitzuteilen.

(2) Die Anmerkung hat die Wirkung, daß weitere Eintragungen während des Verfahrens nur mit

§ 9.

(1) Ist ein zweiseitiger Vertrag vom Enteigneten und dem anderen Teile noch nicht oder nicht vollständig erfüllt, so tritt der Übernehmer in den Vertrag ein; er kann aber den Eintritt ablehnen, wenn der Vertrag nicht in der ordentlichen Geschäftsführung begründet war oder zum Zweck eingegangen wurde, um jemand auf Kosten der Unternehmung nicht gerechtfertigte Vorteile zuzuwenden.

(2) Die mit den Arbeitern und Angestellten mündlich oder schriftlich abgeschlossenen Dienst- und Arbeitsverträge gehen unter Aufrechthaltung aller hieraus entspringenden Rechte und Pflichten auf den Übernehmer über.

(3) Den Dienstnehmern und dem Übernehmer, letzterem jedoch nur gegenüber solchen Angestellten, deren jährliche feste Gesamtbezüge den Betrag von 30.000 K übersteigen, steht das Recht zu, innerhalb eines Monats nach Übernahme den Vertrag unter Einhaltung einer einjährigen Frist zu kündigen, ohne daß hieraus Ersatzansprüche gegen den Enteigneten oder den Übernehmer entstehen. Von kürzeren gesetzlichen oder vertragsmäßigen Fristen der Vertragslösung kann beiderseits Gebrauch gemacht werden.

(4) Pensionsansprüche und sonstige Ansprüche gleicher Art sind zu wahren.

§ 10.

Die Abschattung der unter Berücksichtigung der übernommenen Verbindlichkeiten verbleibenden Entschädigung kann nach Wahl des Übernehmers ganz oder teilweise in amortisablen Teilschuldverschreibungen geschehen. Nähere Bestimmungen über die Ausgabe dieser Schuldverschreibungen und die hierfür zu bestellenden Sicherheiten werden durch ein besonderes Gesetz getroffen.

10

251 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Vorlage der Staatsregierung:

Zustimmung des beauftragten Staatssekretärs geschehen können.

§ 11.

(1) Sofort nach Fassung des Enteignungsbeschlusses sind Verhandlungen beufß gütlicher Einigung, insbesondere über den Umfang der Enteignung sowie die Entschädigung, mit dem Enteigneten einzuleiten. Dieser hat den hierzu vom beauftragten Staatssekretär entsendeten Organen auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in den Betrieb, die Bücher und geschäftlichen Aufzeichnungen zu gewähren und alle erforderlichen Nachweisungen zu liefern (§ 6 und 7 des Gesetzes vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 181).

(2) Den Gläubigern und den Personen, für die auf den zur Unternehmung gehörigen Sachen und Rechten dingliche Rechte und Lasten haften, ist zur Anmeldung ihrer Ansprüche durch öffentliche Bekanntmachung in den amtlichen Blättern eine Frist mit der Wirkung zu setzen, daß nicht rechtzeitig anmeldete Ansprüche gegen den Übernehmer nur insoweit geltend gemacht werden können, als sie ihm bekannt oder aus den öffentlichen Büchern zu ersehen sind. Auf diese Rechtsfolgen ist in der Bekanntmachung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§ 12.

(1) Über die Entschädigung und die Übernahme der Schulden, sowie über Rechtsbestand, Höhe und Rang der für die Übernahme in Betracht kommenden Verbindlichkeiten entscheidet beim Abgang eines Übereinkommens mit Rechtswirkung für alle Beteiligten und unter Ausschluß des Rechtsweges endgültig ein Schiedsgericht.

(2) Das Schiedsgericht wird aus drei Berufsrichtern, von denen einer den Vorsitz führt, und vier sachverständigen Laienrichtern gebildet. Von den Berufsrichtern ist je einer dem Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel die enteignete Unternehmung ihren Sitz hat, dem übergeordneten Oberlandesgericht und dem Obersten Gerichtshofe zu entnehmen. Von den vier Laienrichtern werden zwei durch die Staatsregierung, zwei durch den Enteigneten gewählt, und zwar aus einer vom Staatssekretär für Justiz aufzustellenden Liste.

(3) Inwiefern die Kosten des Verfahrens von einem Teile zu ersezgen oder unter die Beteiligten aufzuteilen sind, entscheidet das Schiedsgericht nach freiem Ermessen.

(4) Wenn einer der im § 595, §. 2, 4, 5, 7 und 8 der Zivilprozeßordnung (Gesetz vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 113) angeführten Gründe vorliegt oder wenn hinsichtlich der Besetzung der

Antrag des Sozialisierungsausschusses:

§ 11.

(1) Denjenigen, deren Ansprüche angemeldet wurden (§ 6), steht es frei, sich auch am schiedsgerichtlichen Verfahren wegen Feststellung der Entschädigung zu beteiligen.

(2) Inwiefern die Kosten des Verfahrens von einem Teile zu ersezgen oder unter die Beteiligten aufzuteilen sind, entscheidet das Schiedsgericht nach freiem Ermessen.

(3) Wenn einer der im § 595, §. 2, 4, 5, 6, 7 und 8 der Zivilprozeßordnung (Gesetz vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 113) angeführten Gründe vorliegt oder wenn hinsichtlich der Besetzung des Schiedsgerichtes oder der Beschlussfassung eine gesetzliche Bestimmung verletzt wurde, kann binnen der in § 596 §. P. D. bezeichneten Frist beim Obersten Gerichtshof auf Aufhebung des Schiedsspruches geklagt werden. Wird der Schiedsspruch aufgehoben, so hat das Schiedsgericht eine neue Entscheidung zu fällen. Die näheren Bestimmungen über eine etwa notwendige Bestellung neuer Schiedsrichter werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

251 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

11

Vorlage der Staatsregierung:

Antrag des Sozialisierungsausschusses:

Schiedsgerichte oder der Beschußfassung eine gesetzliche Bestimmung verlegt wurde, kann binnen der in § 596 B. P. O. bezeichneten Frist von drei Monaten beim Obersten Gerichtshof auf Aufhebung des Schiedsspruches geklagt werden. Wird der Schiedsspruch aufgehoben, so hat das Schiedsgericht eine neue Entscheidung zu fällen.

§ 13.

(1) Ist bis zu dem durch den Enteignungsbeschuß festgesetzten Tage der Übernahme noch keine Vereinbarung über die Entschädigung und der Übergang der Verbindlichkeiten getroffen, so kann der Übernehmer gleichwohl mit Zustimmung des beauftragten Staatssekretärs den physischen Besitz und die Verfügung über die Unternehmung in dem durch den Enteignungsbeschuß festgesetzten Umfange gegen gerichtlichen Erlag der von ihm angebotenen Entschädigung in barem oder in Schuldverschreibungen (§ 7) ohne gerichtliche Dazwischenkunst übernehmen.

(2) Die Behörden haben zur Besitzübernahme die nötige Unterstützung zu gewähren. Der Vollzug der Besitzübernahme wird dadurch nicht gehindert, daß deren Gegenstand von der enteigneten Unternehmung an einen Dritten übergegangen ist oder daß sich andere rechtliche Veränderungen hinsichtlich dieses Gegenstandes ergeben haben.

§ 14.

(1) Die vollzogene Übernahme ist den zuständigen Gerichten und Behörden behufs Anmerkung in den öffentlichen Büchern und Eintragung im Handels-, gegebenenfalls Genossenschafts- und Patentregister anzuseigen und durch die hierzu bestimmten öffentlichen Blätter bekanntzumachen.

(2) Vom Zeitpunkte der Übernahme wird der Betrieb der Unternehmung auf Rechnung des Übernehmers geführt; alle Betriebseinnahmen gehen zugunsten, alle Betriebsausgaben zu Lasten des Übernehmers.

§ 15.

Nach erfolgter Vereinbarung oder schiedsrichterlicher Entscheidung über die strittigen Fragen geschieht die Auseinandersetzung zwischen dem Übernehmer und der Unternehmung unter Berücksichtigung der zwischenzeitig entstandenen gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten auf Grundlage eines Zinsfußes von 4 Prozent. Auch ist sodann die Einverleibung des Eigentumsrechtes an den Liegenschaften und die Übertragung der Forderungen der Unternehmung an den Übernehmer zu bewilligen.

§ 12.

(1) Ist bis zu dem durch den Enteignungsbeschuß festgesetzten Tage der Übernahme noch keine Vereinbarung über die Entschädigung und den Übergang der Verbindlichkeiten getroffen, so kann der Übernehmer gleichwohl mit Zustimmung des zuständigen Staatssekretärs den physischen Besitz und die Verfügung über die Unternehmung in dem durch den Enteignungsbeschuß festgesetzten Umfange gegen gerichtlichen Erlag der von ihm angebotenen Entschädigung in barem oder in Schuldverschreibungen (§ 10) ohne gerichtliche Dazwischenkunst übernehmen.

(2) Die Behörden haben zur Besitzübernahme die nötige Unterstützung zu gewähren. Der Vollzug der Besitzübernahme wird dadurch nicht gehindert, daß deren Gegenstand nach Kundmachung des Enteignungsbeschlusses von der enteigneten Unternehmung an einen Dritten übergegangen ist oder daß sich andere rechtliche Veränderungen hinsichtlich dieses Gegenstandes ergeben haben, es sei denn mit Zustimmung des Übernehmers geschehen.

§ 13.

(1) Die vollzogene Übernahme ist den zuständigen Gerichten und Behörden behufs Anmerkung in den öffentlichen Büchern und Eintragung im Handels-, gegebenenfalls Genossenschafts- und Patentregister anzuseigen und durch die hierzu bestimmten öffentlichen Blätter bekanntzumachen.

(2) Vom Zeitpunkte der Übernahme wird der Betrieb der Unternehmung auf Rechnung des Übernehmers geführt.

§ 14.

Nach erfolgter Vereinbarung oder schiedsrichterlicher Entscheidung über die strittigen Fragen geschieht die Auseinandersetzung zwischen dem Übernehmer und der Unternehmung unter Berücksichtigung der zwischenzeitig entstandenen gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten auf Grundlage eines Zinsfußes von fünf Prozent. Auch ist sodann die Einverleibung des Eigentumsrechtes an den Liegenschaften und die Übertragung der Forderungen der Unternehmung an den Übernehmer durchzuführen.

251 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Vorlage der Staatsregierung:

Antrag des Sozialisierungsausschusses:

§ 15.

Wenn in der im Enteignungsbeschluß festgesetzten Frist die Übernahme nicht vollzogen wurde, so tritt der Enteignungsbeschluß außer Kraft. Für vermögensrechtliche Nachteile, die dem Enteigneten daraus erwachsen sind, ist er von demjenigen schadlos zu halten, zu dessen Gunsten der Enteignungsbeschluß erlassen wurde. Ansprüche solcher Art sind im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

§ 16.

Alle mit der Enteignung nach diesem Gesetze zusammenhängenden vermögensrechtlichen Vereinbarungen sind gebührenfrei.

§ 16.

Alle mit der Enteignung nach diesem Gesetze zusammenhängenden vermögensrechtlichen Vereinbarungen und die auf Grund dieses Gesetzes erliegenden schiedsrichterlichen Entscheidungen sind gebührenfrei.

§ 17.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes, insbesondere über die Form des Enteignungsbeschlusses, über die Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen, über Form und Wirkung dieser Anmeldung, über die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes und das von ihm einzuhaltende Verfahren, ferner Bestimmungen über den zeitweiligen Ausschluß von Klagen und Exekutionen bis zur endgültigen Regelung des Überganges der Schulden, über Beschränkungen der Exekution auf die Entschädigung sowie über die Herstellung der Grundbuchsordnung durch Vollzugsanweisung zu erlassen.

§ 17.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes, insbesondere über die Form des Enteignungsbeschlusses, über die Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen, über Form und Wirkung dieser Anmeldung, über das Verfahren vor dem Schiedsgerichte, ferner Bestimmungen über die Behandlung der Simultanhypotheken, über den zeitweiligen Ausschluß von Klagen und Exekutionen bis zur endgültigen Regelung des Überganges der Schulden, über Beschränkungen der Exekution auf die Entschädigung sowie über die Herstellung der Grundbuchsordnung durch Vollzugsanweisung zu erlassen.

§ 18.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kündmachung in Wirkamkeit. Mit dem Vollzug ist die Staatsregierung betraut.

§ 18.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kündmachung in Wirkamkeit. Mit dem Vollzug ist die Staatsregierung betraut.